



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

126. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Bonn vom 19. Febr. 1840 in Sachen des Colon Holste zu Heiden, Beklagten etc. gegen den Colon Bödeker zu Willberg, Kläger etc., Brautschatz betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 126.

In Sachen des Colon Holste Nr. 8 zu Heiden, Beklagten m. Recurrenten, gegen den Colon Bödeker Nr. 15 zu Willberg, Klä-
ger, m. Recursen,

Brantschatz betreffend,
erkennt das Fürstlich Lippische Hofgericht zu Detmold nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten den Acten gemäß für Recht: daß auf anderweite Ausführung des Recurses, der Hofgerichtsbescheid vom 4. April 1838 dahin abzuändern sey: daß es beim Amtsbescheide vom 5. Dec. 1837 sein Bewenden behalte, Recurrent könne und wolle denn binnen sechs Wochen Frist nachweisen, daß zur Zeit des fraglichen Eheprotocolls vom 3. April 1835 der darin verschriebene Brantschatz, wegen außergewöhnlicher, durch Verpflichtung zu sieben Colonatsbrantschätzen und bedeutende auf dem Gute haftende Schulden begründeter Beschwerden des Colonats die Kräfte des Colonats überstiegen habe, und welcher geringere diesen gemäß sey, worauf denn in der Hauptsache und der Kosten halber weiter erginge was Recht ist. —

Die Kosten gegenwärtigen Recursverfahrens mit Ausnahme der vom Recurrenten allein zu tragenden Versendungskosten werden gegeneinander aufgehoben.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und den uns zugesandten Acten gemäß sey bekennen wir, Urkundlich unseres hierunter gedrückten Facultätsiegels.

Ordinarius, Doctores et Professores der Juristenfacultät auf der Königl. Preuß. rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Publ. Detmold den 19. Febr. 1840.

Proceßgeschichte und rechtliche Beurtheilung.

I. Proceßgeschichte.

Der jetzige Recurse, Colon Bödeker Nr. 15 zu Willberg flagte am 5. Dec. 1837 beim Amte Lage gegen Colon Holste Nr. 8 zu Heiden auf Rückstände des ihm im Eheprotocolle v. 3. Apr. 1835 verschriebenen Brantschatzes. Verschrieben seyen ihm 80 Rthl. an Gelde, 3 Rühe, 3 Rinder, 3 große, 3 kleine Schweine, 1 Stotten, ein halb beschmiedeter Wagen, ein halb Fuder Korn partim und Knechtsbrautwagen und zwar in der Weise, daß die Hälfte des Geldes Martini 1837, von den Viehtheilen jährlich ein Stück nach Bedürfniß der Verlobten, der halb beschmiedete Wagen Michaelis d. J., auf das Korn jährlich Martini ein Sack zu berichtigen sey. Erhalten habe er 40 Rthl., den Brautwagen und ein Rind, und fordere

jetzt die andere Hälfte des Geldes, den halb beschmiedeten Wagen, den fälligen Viehtheil, als welchen er eine Kuh wähle, und 2 Säcke Korn als pro 1836 und 1837.

Beklagter macht als Einreden, die ihm in jenem Eheprotocolle vorbehalten seyen, geltend: die Aemter seyen verpflichtet, bei Verschreibung der Brautschätze auf die Verschuldung der Colonate und die Zahl der Abzufindenden Rücksicht zu nehmen. Auf seinem Colonate hafteten bedeutende Schulden und er habe einen Oheim, eine Tante und 5 Kinder davon auszusteuern. Demnach hätten dem Kläger nur verschrieben werden sollen 40 Rthl. an Geld, 4 Viehtheile und ein Knechtsbrautwagen. Er habe also nur noch 3 Viehtheile zu prästiren, wovon er jetzt ein kleines Schwein prästiren wolle.

Kläger replicirte: der verschriebene Brautchatz sey der beim dortigen Amte observanzmäßige von einem Halbmeier-Colonate, als welches das fragliche Colonat sey, die vom Beklagten selbst contrahirten Schulden können eine Veränderung nicht begründen; in Betracht der mehren, so viel Kläger wisse, fünf Brautschätze welche Kläger zu entrichten habe, sey wohl die, sonst widerrechtliche Terminisation bestimmt, wogegen Beklagter nur noch duplicirte, die Schulden habe er, behufs neuer, durch seiner Vorgänger Schuld nothwendiger Bauten contrahiren müssen.

Es erging der in continente publicirte Bescheid: „da nach der beim Amte bestehenden Observanz vom Holste'schen Halbmeiercolonate Nr. 8 in Heiden der davon dem Kläger im Eheprotocolle vom 3. April 1835 „(verschriebene Brautchatz)“ zu prästiren ist, zu dessen Abtragung auch geraume Termine bestimmt sind, so hat es bei solcher Brautchatzbestimmung lediglich sein Verbleiben, und wird Beklagter demnach schuldig erkannt und angewiesen, dem Kläger binnen sechs Wochen an Colonatsbrautchatz zu prästiren: 1) 40 Rthl. Geldbrautchatz, 2) den halb beschmiedeten Wagen, 3) eine Kuh, 4) zwei Säcke Korn. Beklagter wird auch in die Kosten verurtheilt.“

Auf zeitig eingelegten Recurs des Beklagten an das Hofgericht, in dessen Rechtfertigung Recurrent sich am Schlusse bereit erklärte, sich einer neuen den veränderten Umständen angemessenen Taxation zu unterwerfen, und hiernach mit Hintenansehung der sent. a qua weiter zu instruiren bat, erfolgte rejectorischer Bescheid v. 4. April 1838 des Inhalts: „da die Bestimmung der Größe des einem nachgeborenen Kinde gebührenden Colonatsbrautchatzes sobald sich die betheiligten Parteien darüber nicht vereinigen können dem richterlichen Ermessen überlassen ist und der Richter dabei zunächst zu berücksichtigen hat, wie es in frühern ähnlichen Fällen gehalten worden (L. 38. D. De legib. L. 3. C. De aedific. privat. L. 11. C. De injur.) und von diesem Herkommen nicht ohne besonders erhebliche Gründe abzuweichen befugt ist; derartige Gründe aber vom Recurrenten nir-

gend angeführt sind, indem die Möglichkeit, daß künftig noch andere Personen vom Holste'schen Colonate abgefunden werden müssen, in keiner Hinsicht beweiset, daß der dem Recurrenten verschriebene Braut- schatz der gegenwärtigen Beschaffenheit des Colonats nicht angemessen sey, und die darauf ruhenden Schulden hier um so weniger in Betracht kommen können, da sie vom Recurrenten selbst contrahirt und die Capitale überdem nach der eigenen Angabe des Recurren- ten zum Besten des Colonats verwandt sind, dessen Werth mithin in gleichem Betrage dadurch erhöht ist, so hat es bei dem Beschei- de „u. s. w.“ sein Bewenden.“

Gegen diesen Bescheid nun hat Recurrent, mit Bitte um aus- wärtiges Erkenntniß rechtzeitig anderweite Ausführung des Recurses geltend gemacht, in welcher er die Entscheidungsgründe des *decreti a quo* so zu entkräften sucht:

1) die Festsetzung der Abfindungen oder Brautschätze von Co- lonaten hänge keinesweges vom richterlichen Ermessen ab, vielmehr sey Zuziehung von Sachverständigen anbefohlen.

2) Ein Wohnheitsrecht, wie es vorausgesetzt worden, sey nicht begründet.

Er habe es in Abrede gestellt, und so hätte dem Recursen der Beweis auferlegt, so wie ihm Recurrenten der Gegenbeweis frei- gelassen werden müssen, den er geführt haben würde. Auch sey das Landesgesetz, das vorschreibe, es solle auch auf die doch nur im concreten Falle zu beurtheilende Qualität des Hofes und Zahl der Kinder gesehen werden, der Entstehung solchen vorgeblichen Wohn- heitsrechts entgegen.

3) Könnte aber auch im Allgemeinen solcher Braut- schatz ver- schrieben werden: so befehle die citirte Polizeiordnung davon abzu- gehen, wenn mehre Kinder abzufinden und Schulden vorhanden seyen wie hier. Daß die aus Noth contrahirten Schulden zum Besten des Colonats gereicht, sey willkürliche Annahme des *decreti a quo*: da die dadurch begründete Verpflichtung zu Zinsen eine drückende Last eines Colonats sey, welche durch ein neues Haus nicht aufge- wogen werde.

II. Rechtliche Beurtheilung.

Die Formalien sind gewahrt, die Anwälte *ad acta* legitimirt.

Die Sache selbst betreffend, handelt es sich hier nicht etwa um die Erfüllung eines Vertrages, um das, „was gethätigt wor- den,“ wie die P. O. von 1620 VII. 3. sich ausdrückt: indem auf die Bemerkung des Beklagten und Recurrenten, daß er der Braut- schatzverschreibung im fraglichen Eheprotocolle widersprochen habe, der Kläger keineswegs auf Verbindlichkeit des Eheprotocolls bestan-

den, sondern auszuführen versucht hat, daß der hier ihm verschriebene Brautchatz der ihm rechtlich zukommende sey.

Die Lage ist also die nämliche, als wenn zur Zeit des Eheprotocolls selbst sich sogleich aus dem amtlichen Acte voluntärer Gerichtsbarkeit der Rechtsstreit entwickelt hätte, mit der einzigen Ausnahme, daß schon ein Theil des in Anspruch Genommenen berichtigt ist.

Die Klage ist mithin gerichtet auf Erfüllung der unmittelbar von Rechtswegen bestehenden Verbindlichkeit des Auerben, den andern Verwandten Ausstattung oder Brautchatz verabsolgen zu lassen. Das Vorhandenseyn der Requisite zu solcher Verbindlichkeit im Allgemeinen ist nicht in Abrede gestellt: nur das Maß des Brautchatzes ist Gegenstand des Streites. Recurrent behauptet nun den bisherigen Entscheidungsgründen gegenüber, bestimmt ausgedrückt dieses:

1) die Beurtheilung jedes concreten Falles allein dürfe die Grundlage der Brautchatzbestimmung bilden; sie sey nicht dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, und es bestehe keine Observanz über ein Bestimmtes für alle Fälle.

2) Wenn aber auch solche Observanz bestehe, sey sie wegen der besondern, gerade im gegenwärtigen Falle obwaltenden Verhältnisse nicht anwendbar, indem das danach zu bestimmende Maß die Kräfte des Colonats übersteige, ohne Ruin desselben von ihm nicht getragen werden könne. Auf diese beiden Punkte muß also die Sachbeurtheilung gerichtet seyn.

Was den ersten Punct betrifft, so tritt bei aller Verschiedenheit, die sich in den deutschen Rechten über Natur und Bestimmung der bäuerlichen Brautchatze findet:

C. L. Runde, Interimswirthschaft S. 65.

Mittermaier, deutsches Privatrecht S. 498 (446).

die Rücksicht auf die Kräfte des dem Auerben zugekommenen Gutes, die Rücksicht also, daß durch die Brautchatze nicht sein Ruin herbeigeführt, so überall hervor und ist so sehr der Gestaltung des Bauergüterwesens überhaupt gemäß, daß sie als gemein-deutschtlicher Grundsatz angesehen werden muß. Auf diesen Grundsatz bezieht sich eben die gewöhnlich und namentlich im hier entscheidenden Landesrechte

P. D. von 1620 VII. 2. (Eipp. Verordnungen I. 364.)

vorkommende Thätigkeit der Gerichte oder Aemter bei Brautchatzregulirungen, und in solcher Beschränkung nur kann gesagt werden, die Bestimmung der Brautchatze hänge vom richterlichem Ermessen ab, indem theils jene gesetzliche Rücksicht, theils, so weit diese beobachtet wird, auch die Uebereinkunft der Interessenten entscheidet. Daraus folgt aber keineswegs, daß zur Beobachtung dieser Rück-

sicht durchaus immer eine Beurtheilung jedes concreten Falles erforderlich und für das Maß der Brautschätze eine Regel unmöglich sey. Einerseits wirkt diese Rücksicht nicht eigentlich positiv, sondern nur negativ beschränkend: so daß der jedesmalige Brautschatz nur nicht übersteigen darf, was das Gut vermag, aber dies nicht zu erreichen braucht, mithin über ein bestimmtes niedrigeres Maß eine Regel bestehen kann. Andererseits bleiben sich unter gleichen Verhältnissen auch die Kräfte des Guts gleich, so daß jene Rücksicht selbst zu einer Regel führen kann.

Schließt aber jene Rücksicht die Bildung solcher Regel nicht aus: so ist so wenig abzusehen, wie sie sich nicht durch Observanz (Gewohnheitsrecht), sey es in Beziehung auf ein einzelnes Colonat, sey es in Beziehung auf bestimmte Colonatsclassen, solle bilden können, daß dieß vielmehr gerade die natürlichste Bildungsweise ist, indem in ihr nicht nur, wie in einem normirenden Gesetze das Maß sich ausspricht, sondern zugleich als das richtige bewährt.

Die vom Recurrenten angezogene P. O. von 1620 VII. 3. steht nicht entgegen, denn

1) Im Allgemeinen spricht sich in ihr nur der angeführte Grundsatz aus, und sie macht keine Anwendung keineswegs von der, etwa als ganz zufällig und wechselnd vorausgesetzten Beschaffenheit jedes einzelnen Falles abhängig, sondern hebt ausdrücklich Regelmäßiges als Grundlage der Bemessung der Brautschätze hervor, indem sie zuvörderst davon spricht, daß ein Bauer „mehr als ein Kind auszustatten“, ohne in weitere Zahlenbestimmungen einzugehen und dann in den gewählten Beispielen der Güter nur nach Classen unterscheidet, Meyer, Halb Meyer, Großkötter, unverkennlich voraussetzend, daß gewöhnlich diese Benennungen „der Güter Vermögen“ klassenweise bezeichnen.

2) Die für einzelne Bestandtheile der Brautschätze bestimmt aufgeführten Ansätze stimmen einerseits (was die Geldsumme anbetrifft) sogar mit der vorgeblich observanzmäßigen und vom Kläger in Anspruch genommenen buchstäblich überein, sofern aber auch andererseits (die Viehtheile betreffend) eine Abweichung vorliegt, wird durch diese Ansätze die Möglichkeit einer ändernden Observanz nicht ausgeschlossen, selbst wenn man im gemeinen Rechte mit Mehreren das Princip finden wollte: ausdrücklichen Gesetzen gegenüber könne sich änderndes Gewohnheitsrecht nicht geltend machen. Denn um nach dieser Voraussetzung, im einzelnen Falle ein behauptetes Gewohnheitsrecht verleugnen zu können, wäre erforderlich, daß dasselbe wirklich dem Gesetze widersprechend sey. Das eigentlich in der angeführten Stelle der Polizeiordnung von 1620 Enthaltene ist aber nur die Bestimmung, daß mit Rücksicht auf des „Gutes Vermögen“ der Brautschatz solle verschrieben werden; das Weitere sind nur

veranschaulichende Beispiele, natürlich aufgestellt nach dem damaligen Zustande und Werthe der Dinge. Wenn nun diese vom Gesetze größtentheils unabhängigen Verhältnisse im Laufe der Zeit sich ändern, so erscheint eine an diese Aenderung sich anschließende Observanz über des Gutes Vermögen ganz im Einklange mit dem Gesetze.

Unmöglichkeit der fraglichen Observanz ist sonach mit Unrecht vom Recurrenten gegen die Existenz derselben angeführt worden.

Was nun die Gewißheit über die Existenz betrifft, so sind zwar solche *consuetudines* in so fern *facti et in facto consistentes*, daß dem Richter nicht zugemuthet wird, sie wie das *jus commune* nothwendig zu kennen,

Arg. c. 1. De const. in 6^o (1. 2.)

und er Beweis darüber auflegen darf und muß, wenn sie ihm unbekannt,

Arg. L. 1 C. Quae sit longa cons. (8. 53).

„probatis his“ caet. (R. R. G. D. I. 57. „die vor siebracht werden“)

und R. H. R. D. V. 1 („zu Rechtsprobirten“)

auch richterliches Zeugniß darüber nicht ohne Weiteres für schlechthin beweisend gilt.

Wernher, IV. obs. 110.

Von der andern Seite aber ist anerkannt, daß notorische zur eigenen Wahrnehmung der Gerichte gelangte Gewohnheiten keines Beweises bedürfen

Thibaut, System S. 20 (8te Ausgabe),

und der Satz, „*jura nosse judicis est*,“ hier nicht soweit wegfallen, daß die Ueberzeugung des Richters sich nur in der Weise eines gewöhnlichen Beweisverfahrens zu bilden habe.

Vgl. R. R. G. D. I. 3. §. 1. („derselben Nation Herkommen löblicher Gebrauch und guter Gewohnheiten erfahren“)

Hiervon ausgegangen, hatte zuvörderst das Amt Lage nicht nothwendig dem Kläger den Beweis der Observanz aufzulegen, wenn sie amtskundig war.

Für Exteri aber ist dieses Amtszeugniß, an welches sich auch der Hofgerichtsbescheid anschließt, im vorliegenden Falle bedeutender, als ein gewöhnliches richterliches Zeugniß über Gewohnheitsrecht. Es kommt in Betracht, daß die Aemter, wie angegeben, bei den Brautschatzverschreibungen beständig concurriren, also in diesem Zeugnisse in der That ein nur in eins zusammengefaßtes Zeugniß über eine Menge ununterbrochen vorgekommener einzelner Fälle von Brautschatzverschreibungen liegt, worin sich die fragliche Observanz ausspreche; — und dieß wird unterstützt dadurch, daß in dem vom Recurrenten selbst extrahirten Hypothekenscheine über gerade das in Rede stehende Holste'sche Gut ebenfalls von „observanzmäßigen

Brantschätzen“ die Rede ist, dieß also auch in unabhängig vom gegenwärtigen Rechtsstreit entstandenen Aeußerungen als etwas Notorisches behandelt wird.

So weit unbedenklich ist also die Observanz als bestehend anzunehmen, daß dem Kläger Beweis darüber nicht aufzuerlegen ist. Aber es durfte auch dem Recurrenten Gegenbeweis nicht freigelassen werden, da er nur im Allgemeinen die Existenz geleugnet hat, ohne bestimmte Fälle namhaft zu machen und zu characterisiren, aus denen das Gegentheil hervorgehe. Denn daß in einem einzelnen Falle, wie der Recurrent dormalen andeutet, eine geringere Abfindung gegeben und angenommen sey, erregt, da es gerade in der besondern Natur des Falles seinen Grund haben konnte, keinen Zweifel an einer Observanz über das Regelmäßige, wovon hier allein die Rede ist. Die Existenz der fraglichen Observanz vorausgesetzt, kann aber, ohne Annahme ungewöhnlicher Zustände beim Holste'schen Colonate nur dem klägerischen *petitum* gemäß erkannt werden, mit Ausnahme allein des Antrages auf Zinsen, da in der Zuerkennung derselben in gegenwärtiger Lage der Sache eine unzulässige *reformatio in pejus* liegen würde.

Es ist aber hierbei davon ausgegangen, daß die Observanz den Grundsatz, die Auslobung dürste nicht die Kräfte des Guts übersteigen und so den Ruin desselben herbeiführen, nicht aufgehoben habe, vielmehr sich daran schließend, nur entscheide, was regelmäßig diesen Grundsatz nicht verletze. Sonach ist dadurch keinesweges ausgeschlossen, daß in einem einzelnen Falle die Verhältnisse des Colonats ungewöhnlicher Weise so gestaltet seyen, daß diese Anwendung der Regel den Grundsatz verletzen würde, auf den hin sie sich gebildet hat, also die Regel läßt Ausnahmen zu.

Es liegt aber in der Natur des Verhältnisses der Ausnahme zur Regel, daß wer sich der letzten gegenüber auf die erste beruft, den Beweis zu führen hat. Sonach ist auch für den gegenwärtigen Fall nicht zu bezweifeln, daß die Behauptung ungewöhnlicher Verhältnisse des Holste'schen Colonats, derentwegen nur ein geringerer Brantschatz ohne Ueberschwerung des Guts prästirt werden könne, vom Recurrenten dargethan werden muß, wenn die Behauptung an sich so gestaltet ist, daß sie Berücksichtigung verdient.

Nun ist aber auf zwei Punkte zur Unterstützung dieser Behauptung Bezug genommen, die zusammengefaßt allerdings Berücksichtigung verdienen:

- 1) die bedeutende Zahl von sieben Brantschätzen, welche Recurrent abzuführen habe,
- 2) eine ungewöhnliche Belastung des Guts mit Schulden, theils schon bei Uebernahme des Gutes, theils in Folge nothwendig gewordener Reparaturen auf demselben.

Was den ersten Punct betrifft, so ist zwar eine Mehrheit von Kindern und Abfindungen keine in der Observanz, so wie in der P. D. v. 1620 l. c. fehlende Voraussetzung, aber die Zahl sieben gewiß nicht eine gewöhnliche, zumal aus den bisherigen Verhandlungen das im *decretum contra quod* Vorausgesetzte, daß nur von einer künftigen Möglichkeit solcher Abfindungen die Rede sey, gar nicht mit Bestimmtheit hervorgeht. Jeden Falls kommt diese ungewöhnliche Zahl mit in Betracht zur Bestärkung des Gewichts des andern Punktes.

Die Schulden nämlich betreffend, so bleibt

a. unverkennlich die Rücksicht auf den möglichen Ruin des Colonats dieselbe, die Schulden mögen bei Uebernahme des Colonats schon vorhanden gewesen seyn, oder vom Colonen haben contrahirt werden müssen. Nur auf die nach der Zeit der einzelnen Auslobung entstandenen kann nicht zur Verminderung dieser Rücksicht genommen werden, die einmal entstandene Brautschatzverbindlichkeit ist vielmehr selbst eine solche Schuld, die weiterhin bei spätern Abfindungen in Betracht gezogen werden kann. Die hier vorgegebenen Schulden sollen aber vor der fraglichen Brautschatzverschreibung entstanden seyn. — Daß

b. die Schulden, welche zum Zwecke der Bauten auf dem Colonnate contrahirt sind, in dem Sinne in rem vertirt seyen, daß das Colonat in seinem Vermögen dadurch um eben so viel als die Bauten gekostet, verbessert sey, geht aus den Acten nicht hervor, denn die Verwendung der Gelder zu den Bauten allein, das einzige was in dieser Beziehung zum Nachtheile des Recurrenten als feststehend angenommen werden kann, — beweiset das keinesweges. Es wird vielmehr davon abhängen, ob der Ertrag des Gutes durch die Bauverbesserungen den Zinsen der aufgenommenen Capitalien entsprechend erhöht, der Werth desselben um die Höhe der Capitalien gestiegen sey, und in dieser Beziehung ist die Bemerkung, daß ein neues Haus bei Bauerngütern eine Zinsenlast nicht aufwiege, nicht so schlechthin zu beseitigen, wie es im *decretum contra quod* geschehen.

Auch ist die Behauptung des Recurrenten so bestimmt, als es bei dem Umstande, daß er eine weitere, auf diese Puncte gerichtete Instruction der Sache nicht erlangen konnte, möglich war. Es ist nicht von einem einfachen Factum, der Existenz etwa jener sieben Brautschatzverpflichtungen und der behaupteten Schulden die Rede, sondern von einer dadurch, aber dadurch nicht allein, vermittelten Würdigung der Kräfte des Gutes zum Zwecke der außergewöhnlichen Brautschatzbestimmung: so daß dabei, demnächst eintretende Würdigung auch von Seiten des Gerichts nicht ausgeschlossen ist. Wie er diesen zusammengesetzten Beweis führen wolle, durch Zuziehung von Sachverständigen, Taxatoren u. s. w. muß ihm über-

lassen bleiben. Ihm denselben abzuschneiden, enthält eine Beschwerde für ihn, der abgeholfen werden mußte. Die Normirung des Beweissatzes konnte nicht bestimmter erfolgen, als es die jetzige Lage der Sache zuließ.

Führt er nun den Beweis nicht, so ergiebt sich, daß es schlichtweg bei dem

ad 1. Ausgeführten sein Bewenden habe. Das Erkenntniß über die Kosten der ganzen Sache im andern Falle mußte bis zum Endurtheil ausgesetzt werden.

Die Kosten gegenwärtiger Recursinstanz aber waren wegen Reformirung des angefochtenen Beweises zu compensiren, die Actenversendungskosten treffen Recurrenten, als den, der sie durch seinen Antrag veranlaßt.

Aus diesen Gründen haben wir nicht anders als im Urtheile geschehen, erkennen können.

N^o 127.

In Sachen des Coloni Austermann Nr. 1 zu Bahlhausen, Amts Detmold, Recurrenten, wider die Austermann'sche Tochter, jetzt verhehlichte Lüdekning zu Altendonop, Recursin,

Brautschatz betreffend,

wird nach beiderseitiger Submission für Recht erkannt: Daß es, des genommenen Recurses ungeachtet, bei dem der Recursin am 11. October 1794 amtlich verschriebenen Brautschatz billig zu belassen sei. Da jedoch der Recursin bei ihrer Heirath gleich 68 Rthl. anstatt 40 Rthl. verschreibungswidrig ausgezahlt sind: so ist sie an den weitem schon fälligen, oder noch künftig fällig werdenden Terminen die zuviel erhaltenen 28 Rthl. mit Zinsen sich kürzen, auch zugleich auf die Klage, wegen der angeblich von der Leibzucht mitgenommenen Inventariestücke, sich vernehmen zu lassen schuldig, zu welchem Ende die Sache an das Amt Detmold remittiret, und dasselbe, zur Erörterung beider Punkte einen förderlichsten Termin anzusetzen, hiermit angewiesen wird. **Compensatis expensis.**

Ist gleich anzunehmen, daß der Austermann'sche Hof im J. 1771, wie er der Ehefrau des Recurrenten übertragen wurde, sich in keinem guten Stande befunden habe, weil die Eltern der Recursin sich darauf nicht erhalten konnten: so kann doch weder die damalige noch jetzige Beschaffenheit des Colonats die Verminderung des der Recursin davon gebührenden Brautschatzes rechtlich bewirken, und die Verordnung vom 8. April 1702 dabei keine Anwendung finden.

Denn ihre Eltern haben das Colonat eben wegen seines schlechten Zustandes der Ehefrau des Recurrenten, welcher darauf gar